



Herrn  
Leander Hollweg  
Am Klarpfuhl 20  
12355 Berlin

Berlin, 20. August 2020  
Bezug: Ihre Eingabe vom 4. Juli 2020  
Anlagen: 1

Referat Pet 1  
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35064  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

### Grundgesetz

**Pet 1-19-06-10000-035560** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Hollweg,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Petition mit der ID-Nr.: 113311.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Die Forderung nach Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens mit dem Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechende Entscheidung des Petitionsausschusses, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten. Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Petition](http://www.bundestag.de/Petition)). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Aus den oben genannten Erwägungen wird der Ausschussdienst dem Ausschuss jedoch empfehlen, von einer



Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 4 Buchstabe a) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (ebenfalls veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Petition](http://www.bundestag.de/Petition)) abzusehen. Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie auch insoweit keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Reuther

Grundgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 92 Mitzeichnungen und 99 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das deutsche Grundgesetz (GG) – so wie eigentlich vorgesehen – nach der Wiedervereinigung Deutschlands durch eine vom Volk gewählte Verfassung ersetzt werden müsse. Das Grundgesetz habe ursprünglich einen nur provisorischen Charakter gehabt und sei nicht vom deutschen Volk, sondern unter großer Einflussnahme der Siegermächte erstellt worden. Da Deutschland nun wiedervereinigt sei und seine volle Souveränität wiedererlangt habe, sei es an der Zeit, dass dem deutschen Volk das Recht über eine Abstimmung für eine frei gewählte Verfassung Deutschlands zustehe.

Einige Petenten vertreten die Auffassung, dass ein Friedensvertrag auszuhandeln sei und das deutsche Volk gemäß Artikel 146 GG eine Verfassung aus freier Entscheidung annehmen müsse, damit Deutschland wieder ein souveräner Staat werde.

noch Pet 1-19-06

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat sich in den vorangegangenen Wahlperioden bereits wiederholt mit der Forderung nach einer Umsetzung des Artikels 146 GG befasst und jeweils beschlossen, die entsprechenden Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Auch der Petitionsausschuss des 19. Deutschen Bundestages sieht keine Notwendigkeit, eine neue deutsche Verfassung auf der Grundlage des Artikels 146 GG zu schaffen, da die Bundesrepublik Deutschland mit dem GG bereits eine gültige Verfassung mit ausreichender demokratischer Legitimation besitzt, die bei der Mehrheit der Bevölkerung auch ein sehr hohes Ansehen genießt.

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass die Gültigkeit des GG nichts mit einer vermeintlich fehlenden Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zu tun hat, sondern sich anhand der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes und der Ergebnisse der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat von 1992/93 erklärt.

Das GG wurde im Jahre 1949 bewusst als eine provisorische Regelung der staatlichen Grundordnung bis zur angestrebten Wiedervereinigung Deutschlands geschaffen. In seiner ursprünglichen Fassung sollte Artikel 146 GG für den Fall der Wiedervereinigung die freie Entscheidung des gesamten deutschen Volkes über eine neue rechtliche Grundordnung offenhalten. Die damit formulierte auflösende Bedingung für die Geltung des GG fügte sich stimmig in die Präambel mit dem auch dort verankerten Wiedervereinigungsgebot ein, mit dessen Erfüllung die freie

noch Pet 1-19-06

Entscheidung des gesamten deutschen Volkes über eine neue Verfassung im unmittelbaren Zusammenhang stand.

Von Inhalt und Struktur, von Geltung und Anerkennung war das GG aber bereits damals eine vollwertige Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Vollzug der staatlichen Einheit am 3. Oktober 1990 ist das GG zur gesamtdeutschen Verfassung geworden, die nicht mehr nur übergangsweise Geltung beansprucht.

Der Ausschuss hebt hervor, dass das GG sämtliche Eigenschaften einer Verfassung enthält und sich als solche in fast 70 Jahren Staatspraxis bewährt hat. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Zweifel an der demokratischen Legitimation des GG als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Ferner weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das GG in seiner früheren Fassung hinsichtlich der Wiedervereinigung Deutschlands zwei Wege vorgesehen hatte: den Beitritt anderer Teile Deutschlands zum Geltungsbereich des GG nach Artikel 23 GG (alte Fassung – a. F.) sowie den Beschluss einer neuen Verfassung durch das deutsche Volk nach Artikel 146 GG a. F.. Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen, die Wiederherstellung der staatlichen Einheit auf der Grundlage des Artikels 23 GG a. F. zu vollziehen. Diese Entscheidung haben die Parlamente beider deutscher Staaten mit Zweidrittelmehrheit bestätigt. In der nach dem Einigungsvertrag neugefassten Präambel des GG wird klargestellt, dass mit der in freier Selbstbestimmung vollendeten Einheit und Freiheit Deutschlands das GG für das gesamte deutsche Volk gilt.

Die in Artikel 5 des Einigungsvertrages den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands empfohlene Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, die über mögliche weitere Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit beraten sollte, hat auch die Frage eines Verfassungsreferendums diskutiert. Dazu wurde vorgetragen, dass das GG bereits in der derzeitigen Fassung uneingeschränkt demokratisch

noch Pet 1-19-06

legitimiert sei. Durch die Beschlüsse der Volkskammer und des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates sei eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, dass das GG die gesamtdeutsche Verfassung sei (vgl. Drucksache 12/6000, S. 108 ff.). Im Ergebnis setzte sich in der Gemeinsamen Verfassungskommission die Auffassung durch, die Frage eines Verfassungsreferendums auf Grundlage des Artikels 146 GG nicht weiterzuverfolgen.

Zwar eröffnet das GG ausdrücklich weiterhin die Möglichkeit, im Wege der Volksabstimmung eine neue Verfassung zu erlassen. Der Ausschuss betont jedoch, dass Artikel 146 GG keinen Auftrag zur Durchführung eines Verfassungsreferendums enthält. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm ergeben sich Anhaltspunkte für eine entsprechende Verpflichtung.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil des Zweiten Senats vom 12. Oktober 1993 entschieden, dass Artikel 146 GG kein verfassungsbeschwerdefähiges Individualrecht begründet (BVerfGE 89, 155, 180). Die Berufung auf ein Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 und 2 GG, Artikel 146 GG auf Herbeiführung einer Volksabstimmung über die Verfassung ließe sich nur dann herleiten, wenn aus Artikel 146 GG die Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung folgen würde, was jedoch – wie oben ausgeführt – zu verneinen ist.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die unmittelbare Zustimmung des Volkes in der Form eines Verfassungsreferendums darüber hinaus keine notwendige Anforderung an eine demokratische Verfassung darstellt. So sind zum Beispiel die älteste demokratische Verfassung der Welt, die der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1787, und auch die deutschen Reichsverfassungen von 1871 und 1919 nicht im Wege eines förmlichen Plebiszits angenommen worden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen

noch Pet 1-19-06

und die mit der Petition erhobene Forderung aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.